

THEMA VEREINSGESETZ 2002

VEREINSGESETZ 2002

1. Übergangsbestimmungen

Die Fassung des Vereinsgesetzes 2002 kann kostenlos dem Internet unter www.ris.bka.gv.at entnommen werden.

§ 33. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit **1. Juli 2002 in Kraft**, gleichzeitig tritt das Vereinsgesetz 1951, BGBl. Nr. 233/1951, außer Kraft.

(2) Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes anhängige Verfahren sind nach den Bestimmungen des Vereinsgesetzes 1951 zu Ende zu führen.

(3) **Vereinsstatuten** der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vereine sind - soweit erforderlich - **bis spätestens 30. Juni 2006** an die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes **anzupassen**.

(4) Die Bestimmungen über die Rechnungslegung (§ 21) und über die qualifizierte Rechnungslegung für große Vereine (§ 22) sind erstmalig auf **Rechnungsjahre** anzuwenden, die **nach dem 31. Dezember 2002** beginnen. Die Rechtsfolgen der **Größenmerkmale** gemäß § 22 Abs. 1 und 2 treten ein, wenn diese Merkmale an den beiden **dem 1. Jänner 2005 vorangehenden Abschlussstichtagen** zutreffen; hat ein Verein ein vom Kalenderjahr abweichendes Rechnungsjahr (§ 21 Abs. 1 letzter Satz), entsprechend später.

2. Definition

§ 1. (1) Ein **Verein** im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein freiwilliger, auf Dauer angelegter, auf Grund von Statuten organisierter Zusammenschluss mindestens zweier Personen zur Verfolgung eines bestimmten, gemeinsamen, ideellen Zwecks. Der Verein genießt Rechtspersönlichkeit (§ 2 Abs. 1).

(2) Ein Verein darf **nicht auf Gewinn** berechnet ¹ sein. Das Vereinsvermögen darf nur im Sinne des Vereinszwecks verwendet werden.

(4) Ein **Zweigverein** ist ein seinem Hauptverein statutarisch untergeordneter Verein, der die Ziele des übergeordneten Hauptvereins mitträgt. Eine Zweigstelle (Sektion) ist eine rechtlich unselbständige, aber weitgehend selbständig geführte, organisatorische Teileinheit eines Vereins.

(5) Ein **Verband** ist ein Verein, in dem sich in der Regel Vereine zur Verfolgung gemeinsamer Interessen zusammenschließen. Ein Dachverband ist ein Verein zur Verfolgung gemeinsamer Interessen von Verbänden.

¹ Der Ansatz des Verfassungsgerichtshofes ist durch eine liberale Gesetzesauslegung gekennzeichnet: Personenvereinigungen, die darauf abzielen, einen Gewinn zu erwirtschaften (der dann Vereinsmitgliedern oder dritten Personen zugute kommen soll) oder bloß den Deckmantel für die Erwerbstätigkeit anderer Personen abgeben, sind von der Wirksamkeit des Vereinsgesetzes ausgenommen. §§ 12 und 29 Vereinsgesetz 2002 ermächtigen die Vereinsbehörde zur Nichtgestattung bzw. Auflösung nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art 11 Abs 2 MRK; im Wortlaut des Art 11 MRK ist aber eine Gewinnerorientierung nicht genannt (und damit wäre nach §§ 12 und 29 Vereinsgesetz 2002 bei Gewinnerorientierung auch kein Nichtgestattungs- bzw. Auflösungsgrund gegeben).

3. Gründung

§ 2. (1) Die Gründung eines Vereins umfasst seine Errichtung und seine Entstehung. Der Verein wird durch die **Vereinbarung von Statuten**² (Gründungsvereinbarung) errichtet. Er entsteht als Rechtsperson mit Ablauf der Frist gemäß § 13 Abs. 1 oder mit früherer Erlassung eines Bescheids gemäß § 13 Abs. 2.

(2) Die ersten organschaftlichen Vertreter des errichteten Vereins können **vor oder nach** der Entstehung des Vereins bestellt werden. Erfolgt die Bestellung erst nach der Entstehung des Vereins, so vertreten die Gründer bis zur Bestellung der organschaftlichen Vertreter gemeinsam den entstandenen Verein.

§ 13. (1) Ergeht binnen vier³, im Fall einer Verlängerung gemäß § 12 Abs. 3 binnen längstens sechs Wochen nach Einlangen der Errichtungsanzeige **keine Erklärung** gemäß § 12 Abs. 1, so gilt das Schweigen der Vereinsbehörde als Einladung⁴ zur Aufnahme der Vereinstätigkeit. Der mit Fristablauf entstandene Verein (§ 2 Abs. 1) kann seine Tätigkeit beginnen. Die Vereinsbehörde hat den Anzeigern eine unbeglaubigte Abschrift der Statuten und einen Auszug aus dem Vereinsregister zu übermitteln.

(2) Schon **vor Fristablauf** kann an die Anzeiger mit Bescheid eine ausdrückliche **Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit** ergehen, sobald die Vereinsbehörde zu einer Erklärung gemäß § 12 Abs. 1 keinen Anlass sieht. Der Einladung ist eine unbeglaubigte Abschrift der Statuten und ein Auszug aus dem Vereinsregister anzuschließen. Gegen einen solchen Bescheid ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 12. (1) Die Vereinsbehörde hat bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, mit Bescheid zu **erklären**, dass die Gründung eines Vereins nicht gestattet wird, wenn der Verein nach seinem Zweck, seinem Namen oder seiner Organisation gesetzwidrig wäre.

(2) Eine Erklärung gemäß Abs. 1 muss ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber **binnen vier Wochen** nach Einlangen der Errichtungsanzeige bei der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich und unter Angabe der Gründe erfolgen.

(3) Ergibt eine erste Prüfung der vorgelegten Statuten Anhaltspunkte dafür, dass der Verein nach seinem Zweck, seinem Namen oder seiner Organisation gesetzwidrig sein könnte, so kann die Vereinsbehörde, wenn dies zur Prüfung dieser Fragen im Interesse eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens notwendig ist, die in Abs. 2 angeführte Frist mit Bescheid auf **längstens sechs Wochen verlängern**.

² Die Statuten ermöglichen eine „maßgeschneiderte“ **Paßform** für den jeweiligen Zweck des Vereines. Auf ihre Formulierung sollte stets größte Sorgfalt verwendet werden. Sie sind die „Verfassung“ des Vereines, die so wenig wie möglich geändert werden sollte. Die Struktur der Statuten und damit des Vereines wird in erster Linie durch dessen Zweck bestimmt. Die Statuten eines Fischereivereines passen nicht für einen Theaterverein, sodaß es sich **nicht empfiehlt**, eine der zahlreichen Musterstatuten (**Konfektionsstatuten**) zu verwenden.

³ Anstelle der bisherigen Sechswochenfrist eine Verkürzung

⁴ Anstelle der bisherigen Nichtuntersagung nunmehr: Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit

THEMA VEREINSGESETZ 2002

§ 2 (3) Hat ein Verein nicht **innerhalb eines Jahres**⁵ **ab seiner Entstehung organschaftliche Vertreter bestellt**, so ist er von der Vereinsbehörde aufzulösen. Die Frist ist von der Vereinsbehörde auf Antrag der Gründer zu verlängern, wenn diese glaubhaft machen, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne ihr Verschulden verhindert waren, die Frist einzuhalten.

(4) Für Handlungen im Namen des Vereins vor seiner Entstehung **haften** die Handelnden persönlich zur ungeteilten Hand (Gesamtschuldner). Rechte und Pflichten, die im Namen des Vereins vor seiner Entstehung von den Gründern oder von bereits bestellten organschaftlichen Vertretern begründet wurden, werden mit der Entstehung des Vereins für diesen wirksam, ohne dass es einer Genehmigung durch Vereinsorgane oder Gläubiger bedarf.

4. Organe, Prüfer und Vertretung

§ 5. (1) Die Statuten haben **jedenfalls** Organe zur gemeinsamen Willensbildung der Vereinsmitglieder (**Mitgliederversammlung**) sowie zur Führung der Vereinsgeschäfte und zur Vertretung des Vereins nach außen (**Leitungsorgan**) vorzusehen.

(2) Die **Mitgliederversammlung ist zumindest alle vier Jahre** einzuberufen. Der gemeinsame Wille der Mitglieder kann auch im Rahmen eines Repräsentationsorgans (Delegiertenversammlung) gebildet werden. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Leitungsorgan die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

(3) Das **Leitungsorgan muss aus mindestens zwei Personen** bestehen. Zu seinen Mitgliedern dürfen nur natürliche Personen bestellt werden. Mit der Geschäftsführung und der Vertretung können auch mehrere beziehungsweise verschiedene Vereinsorgane betraut sein. Innerhalb eines Vereinsorgans können die Geschäfte und Vertretungsaufgaben auch aufgeteilt werden.

(4) Sehen die Statuten ein **Aufsichtsorgan** vor, so muss dieses **aus mindestens drei natürlichen Personen** bestehen. Seine Bestellung obliegt der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder eines Aufsichtsorgans müssen unabhängig und unbefangen sein. Sie dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Mitgliederversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Aufsicht ist. Sehen die Statuten eines Vereins, der zwei Jahre lang im Durchschnitt mehr als dreihundert Arbeitnehmer hat, ein Aufsichtsorgan vor, so müssen ihm **zu einem Drittel Arbeitnehmer** angehören. Der jeweilige Durchschnitt bestimmt sich nach den Arbeitnehmerzahlen an den jeweiligen Monatsletzten innerhalb des vorangegangenen Rechnungsjahrs. Das Leitungsorgan hat jeweils zum Jahresletzten die Durchschnittszahl festzustellen und dem Aufsichtsorgan mitzuteilen. Im Übrigen sind die §§ 110 und 132 ArbVG sinngemäß anzuwenden.

(5) **Jeder Verein** hat **mindestens zwei Rechnungsprüfer** zu bestellen, ein **großer Verein** im Sinne des § 22 Abs. 2 einen **Abschlussprüfer**. Rechnungsprüfer wie Abschlussprüfer müssen unabhängig und unbefangen sein, Abs. 4 vierter Satz gilt sinngemäß. Sofern die Statuten nicht anderes vorsehen, wird der Abschlussprüfer für ein Rechnungsjahr bestellt. Die Auswahl der

⁵ wie bisher

THEMA VEREINSGESETZ 2002

Rechnungsprüfer und des Abschlussprüfers obliegt der Mitgliederversammlung. Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Mitgliederversammlung notwendig, so hat das Aufsichtsorgan, fehlt ein solches, das Leitungsorgan den oder die Prüfer auszuwählen.

§ 20. Das Leitungsorgan ist verpflichtet, in der Mitgliederversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn **mindestens ein Zehntel der Mitglieder** dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Leitungsorgan eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst **binnen vier Wochen** zu geben.

§ 6. (1) Sehen die Statuten **nicht anderes** vor, so ist **Gesamtgeschäftsführung** anzunehmen. Hiefür genügt im Zweifel einfache Stimmenmehrheit.

(2) Sehen die Statuten **nicht anderes** vor, so ist auch Gesamtvertretung anzunehmen. Zur passiven Vertretung des Vereins sind die Organwalter allein befugt.

(3) Die organschaftliche Vertretungsbefugnis ist, von der Frage der Gesamt- oder Einzelvertretung abgesehen, Dritten gegenüber unbeschränkbar. In den Statuten vorgesehene Beschränkungen wirken nur im Innenverhältnis.

4) Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines organschaftlichen Vertreters mit dem Verein (**Insichgeschäfte**) bedürfen der Zustimmung eines anderen, zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalters.

5. Rechnungslegung: ⁶

a. für alle Vereine

§ 21. (1) Das **Leitungsorgan** hat dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Es hat ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einzurichten, insbesondere für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahrs hat das Leitungsorgan **innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen**. Das Rechnungsjahr muss nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen, es darf zwölf Monate nicht überschreiten.

(2) Die **Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung** des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel **innerhalb von vier Monaten ab Erstellung** der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Das Leitungsorgan hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte (§ 6 Abs. 4), ist besonders einzugehen.

⁶ die Rechnungslegungsbestimmungen bilden den Kern der Novellierung

THEMA VEREINSGESETZ 2002

(4) Die **Rechnungsprüfer haben dem Leitungsorgan und** einem allenfalls bestehenden **Aufsichtsorgan zu berichten**. Die zuständigen Vereinsorgane haben die von den Rechnungsprüfern aufgezeigten Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen. Das Leitungsorgan hat die Mitglieder über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(5) Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass das Leitungsorgan **beharrlich und auf schwerwiegende Weise** gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie **vom Leitungsorgan die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen**. Sie können auch **selbst eine Mitgliederversammlung einberufen**.

b. für große Vereine

§ 22. (1) Das Leitungsorgan eines Vereins, dessen **gewöhnliche Einnahmen oder gewöhnliche Ausgaben** in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren jeweils **höher als eine Million Euro** waren, hat ab dem folgenden Rechnungsjahr an Stelle der Einnahmen- und Ausgabenrechnung **einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung)** aufzustellen. § 21 und die §§ 189 bis 193 Abs. 1 und 193 Abs. 3 bis 216 HGB sind sinngemäß anzuwenden. Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Jahresabschlusses entfällt, sobald der Schwellenwert in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren nicht mehr überschritten wird.

(2) Das Leitungsorgan eines Vereins, dessen **gewöhnliche Einnahmen oder gewöhnliche Ausgaben** in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren jeweils **höher als 3 Millionen Euro** waren **oder** dessen jährliches Aufkommen an im Publikum **gesammelten Spenden** ⁷ in diesem Zeitraum jeweils den Betrag **von einer Million Euro überstieg**, hat einen **erweiterten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang)** aufzustellen **und** überdies für die Abschlussprüfung durch einen **Abschlussprüfer** gemäß Abs. 4 zu sorgen. Dabei sind zusätzlich die §§ 222 bis 226 Abs. 1, 226 Abs. 3 bis 234, 236 bis 239, 242, 269 Abs. 1 und 272 bis 276 HGB sinngemäß anzuwenden. Im **Anhang** sind jedenfalls Mitgliedsbeiträge, öffentliche Subventionen, Spenden und sonstige Zuwendungen sowie Einkünfte aus wirtschaftlichen Tätigkeiten und die ihnen jeweils zugeordneten Aufwendungen auszuweisen. **Der Abschlussprüfer übernimmt** ⁸ **die Aufgaben der Rechnungsprüfer**. Diese Verpflichtungen entfallen, sobald die im ersten Satz genannten Schwellenwerte in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren nicht mehr überschritten werden.

(4) Als **Abschlussprüfer** können beedete Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften, beedete Buchprüfer und Steuerberater oder Buchprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften sowie Revisoren im Sinne des § 13 Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997, BGBl. I Nr. 127/1997, herangezogen werden.

⁷ mit dieser Bestimmung werden die „Spendenvereine“ besonders erfasst.

⁸ auch unter der Schwellengrenze kann der Abschlussprüfer die Aufgaben (und damit auch die Verantwortlichkeiten !) der Rechnungsprüfer übernehmen.

THEMA VEREINSGESETZ 2002

(5) Stellt der Abschlussprüfer bei seiner Prüfung Tatsachen fest, die erkennen lassen, dass **der Verein seine bestehenden Verpflichtungen nicht erfüllen kann**, oder die erwarten lassen, dass der Verein in Zukunft zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nicht in der Lage sein wird, so **hat er dies der Vereinsbehörde mitzuteilen**. Die **Vereinsbehörde hat diesen Umstand im Vereinsregister ersichtlich zu machen**. Die Eintragung ist wieder zu löschen, wenn der Abschlussprüfer mitteilt, dass die ihr zu Grunde liegenden Tatsachen nicht mehr bestehen. Die Eintragung ist in einer Weise zu löschen, dass sie - abweichend von § 16 Abs. 2 - nicht weiter abfragbar ist.

c. für Subventionsvereine

§ 22 (3) Wenn und soweit ein **öffentlicher Subventionsgeber** zu einer **gleichwertigen Prüfung** verpflichtet ist, bleibt ein hievon erfasster **Rechnungskreis von der Berechnung der Schwellenwerte** gemäß Abs. 1 und 2 und von der Prüfung durch den Abschlussprüfer oder durch die Rechnungsprüfer **ausgenommen**. Auf einen solchen Rechnungskreis sind die Rechnungslegungsbestimmungen entsprechend dem darin erreichten Schwellenwert anzuwenden. Das **Ergebnis der Prüfung durch den öffentlichen Subventionsgeber** ist im Fall des Abs. 2 dem **Abschlussprüfer, sonst den Rechnungsprüfern** innerhalb von drei Monaten ab Aufstellung des Jahresabschlusses beziehungsweise ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung **mitzuteilen**.

6. Streitschlichtung und Nichtigkeit

§ 8. (1) Die **Statuten haben vorzusehen**, dass **Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis vor einer Schlichtungseinrichtung auszutragen** sind. Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten **nach Ablauf von sechs Monaten** ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung **der ordentliche Rechtsweg offen**. Die Anrufung des ordentlichen Gerichts kann nur insofern ausgeschlossen werden, als ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO eingerichtet wird.

(2) Die Statuten haben die Zusammensetzung und die Art der Bestellung der Mitglieder der Schlichtungseinrichtung unter Bedachtnahme auf deren Unbefangenheit zu regeln. Den Streitparteien ist **beiderseitiges Gehör** zu gewähren.

§ 7. **Beschlüsse von Vereinsorganen sind nichtig, wenn dies Inhalt und Zweck eines verletzten Gesetzes oder die guten Sitten gebieten. Andere gesetz- oder statutenwidrige Beschlüsse bleiben gültig, sofern sie nicht binnen eines Jahres ab Beschlussfassung gerichtlich angefochten** werden. Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.

7. Vermögensverwendung

§ 3. (1) Die Gestaltung der Vereinsorganisation steht den Gründern und den zur späteren Beschlussfassung über Statutenänderungen berufenen Vereinsorganen im Rahmen der Gesetze frei.

(2) Die **Statuten müssen jedenfalls enthalten:**

11. **Bestimmungen über die freiwillige Auflösung des Vereins und die Verwertung des Vereinsvermögens im Fall einer solchen Auflösung.**

§ 30. (1) Der aufgelöste Verein wird durch den Abwickler vertreten. In Erfüllung seiner Aufgabe stehen ihm alle nach den Statuten des aufgelösten Vereins den Vereinsorganen zukommenden Rechte zu. Ein von der Vereinsbehörde bestellter Abwickler ist dabei an ihm erteilte Weisungen gebunden.

(2) Der Abwickler hat das Vereinsvermögen zu verwalten und zu verwerten. Er hat die noch laufenden Geschäfte zu beenden, Forderungen des Vereins einzuziehen und Gläubiger des Vereins zu befriedigen. **Das verbleibende Vermögen ist, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem in den Statuten bestimmten Zweck oder verwandten Zwecken, sonst Zwecken der Sozialhilfe zuzuführen.** ⁹ An die Vereinsmitglieder darf im Fall der freiwilligen Auflösung eines Vereins verbleibendes Vermögen auf Grund einer entsprechenden Bestimmung in den Statuten soweit verteilt werden, als es den Wert der von den Mitgliedern geleisteten Einlagen nicht übersteigt.

⁹ Es ist darauf zu achten, daß eine derartig weite Statutenbestimmung BAO-schädlich sein kann